

Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung – Kompetent, digital und nah vor Ort

Ein Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg

Acht Vorschläge zur Stärkung, Unterstützung und Fortentwicklung der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung.

Der Landkreistag Baden-Württemberg ist davon überzeugt, dass die attraktiven, starken und lebendigen ländlichen Räume in Baden-Württemberg eine örtlich gut aufgestellte Flurneuordnungs- und Vermessungsverwaltung benötigen. Um diese Verwaltung in den Landratsämtern weiter zu stärken, sie in der Arbeit zu unterstützen und für die Herausforderungen einer digitalisierten Verwaltung besser aufzustellen, unterbreitet der Landkreistag folgende Vorschläge:

I. Die Vor-Ort-Präsenz muss erhalten bleiben

Die Eingliederung der Flurneuordnungs- sowie der Vermessungsverwaltung in die Landratsämter hat sich bewährt. Neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sind sie heute wichtige interne Dienstleister für andere Ämter, aber auch geschätzter Ansprechpartner für die Kommunen im Landkreis. Bestehende und zukünftige freiwillige Kooperationen zwischen den Landkreisen unterstützen die Arbeit zusätzlich und fördern den Informationsaustausch.

II. Fachkompetenz muss gesichert werden

Die baden-württembergische Flurneuordnung und Vermessung profitieren von dem über Jahrzehnte umfangreich angehäuften Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ämtern. Der durch die Novellierung des Vermessungsgesetzes herbeigeführte und stark gestiegene Privatisierungsgrad

bei der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen – landesweit deutlich mehr als 80 % – gefährdet den Erhalt dieser Fachkompetenz. Sie ist aber für die Erledigung aller amtlichen Vermessungsaufgaben zwingend notwendig. Es bietet sich eine Änderung im Wortlaut des Vermessungsgesetzes an. Die Änderung ist in der Anlage beigefügt.

III. Zusätzliche Personalstellen im höheren Dienst müssen geschaffen werden

Die Flurneuordnungs- und Vermessungsverwaltung steht vor gewaltigen Herausforderungen, die mit Blick auf die Digitalisierung noch größer werden. Infolge des massiven Stellenabbaus der zurückliegenden Jahre sind jedoch die Umsetzung zukunftsweisender Strategien und die Wahrnehmung von Führungsaufgaben nicht mehr gewährleistet. Hierfür müssen dringend neue Personalstellen im höheren Dienst geschaffen werden.

IV. Nachwuchsgewinnung durch attraktive Rahmenbedingungen

Es muss sichergestellt bleiben, dass bei der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung ein interessantes Portfolio an Aufgaben für jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bleibt. Dazu gehören neben den klassischen Aufgaben der hoheitlichen Liegenschaftsvermessung auch der Einsatz von moderner Technik (z.B. Drohnen, Laserscanning oder 3D-Visualisierungen) und die Führung von Geoinformationssystemen. Diese vielfältigen Tätigkeiten erhöhen die Attraktivität des Berufsbildes und tragen damit nachhaltig zur Gewinnung des dringend benötigten Berufsnachwuchses bei.

V. Entwicklung und Förderung neuer Ausbildungskonzepte

Durch eine Integration von Phasen der Laufbahnausbildung für den gehobenen Dienst in die vorlesungsfreie Zeit eines berufsqualifizierenden Bachelorstudiums kann eine Verkürzung der gesamten Ausbildungszeit bis zur Ernennung erreicht werden. Auch bestehende Ausbildungskonzepte wie der studienbegleitende Ausbildungsvertrag sollen erweitert werden. Hiermit würde ein finanzieller Anreiz bereits in Studienzeiten geschaffen und eine Art „duale Ausbildung“ ermöglicht werden.

VI. Fachprogramme müssen unterstützen und dürfen nicht hemmen

Die originäre Fachkompetenz für Geodaten liegt bei der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung. Für die Aktualisierung und Sicherstellung der Qualitätsstandards dieser Geodaten werden einwandfrei funktionierende und leistungsfähige Fachprogramme benötigt. Aktuell haben diese allerdings gravierende Mängel, mit der Folge, dass rechtliche und fachliche Standards nur noch eingeschränkt eingehalten werden können. Darüber hinaus leiden darunter die Wirtschaftlichkeit und die Funktionsfähigkeit der unteren Verwaltungsebene.

Gleichzeitig nimmt auch die Außenwirkung der gesamten Verwaltung Schaden. Hinzu kommt, dass für die anstehende Digitalisierung der Verwaltung, der Industrie und der Gesellschaft genaue, zuverlässige und aktuelle Geodaten eine unverzichtbare Voraussetzung sind. Ohne diese Kernkomponente kann der Prozess der Digitalisierung nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

VII. Zuständigkeit des LGL für die Fachprogramme muss beibehalten werden

Bisher ist die Betreuung und Weiterentwicklung der Fachprogramme beim LGL integriert. Aufgrund der intensiven fachlichen Vernetzung ist eine organisatorische Verlegung dieses Aufgabengebietes zu BITBW nicht angezeigt.

VIII. Vor-Ort-Kontrolle Landwirtschaft ist zu aufwendig

Aufgrund der aktuellen Vorschriftenlage ist der vermessungstechnische Personaleinsatz bei der Vor-Ort-Kontrolle unangemessen hoch. Die Vorschriften sind im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben so anzupassen, dass der Kontrollaufwand deutlich reduziert wird.

Der Landkreistag Baden-Württemberg vertritt die 35 baden-württembergischen Landkreise. Als kommunaler Landesverband hat er die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und die Anliegen der Landkreise gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie anderen Institutionen und Verbänden zu vertreten. Weitere Kernaufgaben sind die Information und Beratung der Landkreise in grundsätzlichen, organisatorischen und fachlichen Fragen wie auch die Förderung der Vernetzung untereinander. Um die Selbstverwaltung der Landkreise zu erhalten und zu stärken, sind sowohl in der Landesverfassung als auch in verschiedenen Landesgesetzen Mitwirkungsrechte des Landkreistags verankert. Präsident des Landkreistags ist der Tübinger Landrat Joachim Walter, als Hauptgeschäftsführer leitet Prof. Dr. Alexis v. Komorowski die Stuttgarter Geschäftsstelle.

Landkreistag Baden-Württemberg • Panoramastraße 37 • 70174 Stuttgart
E-Mail: posteingang@landkreistag-bw.de • Telefon: 0711/22 46 2-0 • www.landkreistag-bw.de

Anlage

Änderung des Vermessungsgesetzes

Änderungsvorschläge kursiv gesetzt bzw. durch Streichung kenntlich gemacht

§ 8 (Zuständigkeiten)

(2) Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu erledigen. Abweichend davon können die unteren Vermessungsbehörden Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen durchführen

(...)

2. an langgestreckten Anlagen wie Straßen, Wegen, Bahnen, Gewässern und Dämmen mit einer neuen Achslänge über 100 m,

(...)

5. ~~bis 31. Dezember 2013~~ auf Antrag einer Gemeinde, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 fällt, oder einer juristischen Person, an der diese Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.

6. *zur abschließenden Bearbeitung von Aufträgen nach Abs. 1, Nr. 2 deren Ziele während der Bearbeitung vom Auftraggeber geändert wurden und sich dann nur mit Flurstückszerlegungen umsetzen lassen.*

(3) Von den unteren Vermessungsbehörden sind Liegenschaftsvermessungen ~~im Rahmen der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 verbleibenden Zuständigkeiten~~ *auf Antrag einer Gemeinde, die nicht unter § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder § 10 fällt, oder einer juristischen Person, an der diese Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, mindestens in dem Umfang wahrzunehmen, sodass der Erhalt der Fachkompetenz und die Ausbildung des Berufsnachwuchses sichergestellt werden.*